Regierung von Schwaben

Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren

NATURA 2000

Maßnahmen

MANAGEMENTPLAN
für das Natura 2000-Gebiet

FFH-Gebiet 7530-301 „Lützelburger Lehmgrube“

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: Weiher im Westteil
(Foto: Peter Hartmann)

Abb. 2: Teichgruppe im Ostteil
(Foto: Peter Hartmann)

Abb. 3: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling am Großen Wiesenknopf
(Foto: Peter Hartmann)

Abb. 4: Kaulquappe der Gelbbauchunke
(Foto: Peter Hartmann)

Abb. 5: Übersicht
(Foto: Peter Hartmann)

Impressum

Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 51 Naturschutz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel
Tel.: 0821/327-2682
E-Mail: guenter.riegel@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bearbeitung:
Oliver Konopik, Regierung von Schwaben
Tel.: 0821/327-2224
E-Mail: oliver.konopik@reg-schw.bayern.de

Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: 04/ 2016

Inhaltsverzeichnis

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN 6

EINLEITUNG 7

1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE 8

2 GEBIETSBESCHREIBUNG 9

2.1 Grundlagen 9

2.2 Schutzgüter: Arten 9

2.2.1 Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 9

2.2.2 Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen 11

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten 11

3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE 12

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG 13

4.1 Bisherige Maßnahmen 13

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 13

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen 13

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie 14

4.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation 14

4.3 Umsetzungsschwerpunkte 15

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek) 15

Karten:

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Bestand und Bewertung

Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten des Anhangs II FFH-RL im Gebiet 9
Tabelle 2: Konkretisierung der Erhaltungsziele 12
Tabelle 3: Bisheriges Weidemanagement seit Juli 2012 13

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung; meist einfach als „FFH-Gebiet“ bezeichnet
GÖG	Gesamtökologisches Gutachten Donauried
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Regierung
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
LBV	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
NSG	Naturschutzgebiet
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „**s**pecial **p**rotected **a**rea“)
StMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (früher StMUGV)
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung
ZE	Zustandserfassung

EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein neues, zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.

1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH- / EU-Vogelschutz-Gebiet 7530-301 (Lützelburger Lehmgrube) bei den Naturschutzbehörden.

Das Gebiet ist durch aktuelle Gutachten (Kopp 2013 – Monitoring + Beweidungskonzept, Hartmann 2013 – Erfolgskontrolle Fauna) gut untersucht. Für die gemäß Standarddatenbogen relevanten Schutzgüter nach FFH-Richtlinie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch und Gelbbauchunke liegen damit aktuelle Grundlagen vor.

Auf der Grundlage dieser Daten wurde der Managementplan von der Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, erarbeitet.

Da keine eigenen Geländekartierungen durchgeführt wurden, wurde auf einen Auftakttermin verzichtet. Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden telefonisch über den Beginn der Arbeiten am Managementplan informiert.

Ein Fachbeitrag Wald wurde aufgrund fehlender Waldschutzgüter nicht erstellt. Die forstfachliche Betreuung war durch das Regionale Kartierteam NATURA 2000 in Schwaben (Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach) gewährleistet. Aufgrund des geringen Flächenumfanges der mit Bäumen bestockten Flächen im FFH-Gebiet handelt es sich hierbei nach Angaben des zuständigen RKT und AELF nicht um Wald.

<u>Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:</u>

- Runder Tisch am 19.11.2015 im Rathaus der Gemeinde Gablingen mit 7 Teilnehmern

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Grundlagen

Der FFH-Gebietsvorschlag wurde bereits im Jahre 2000 als 7530-301 „Lützelburger Lehmgrube“ der EU gemeldet; damit wurde es zum "Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung"[1].

Die Lützelburger Lehmgrube ist eine teilweise verfüllte Abbaustelle mit einer kleinen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und überregional bedeutenden Amphibienvorkommen wertgebender Arten. Das Gebiet zeichnet sich durch ein Mosaik aus Weihern, Teichen, Rohbodenstellen und Vegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien aus.

2.2 Schutzgüter: Arten

Grund der Meldung als FFH-Gebiet waren die Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Gelbbauchunke und des Kammmolchs (alle Anhang II und IV FFH-RL). Darüber hinaus gibt es in dem Gebiet eine kleine Population des Laubfroschs (FFH Anhang IV). Von der Kreuzkröte liegen keine aktuellen Nachweise vor. Sie wird aber in der ABSP für den Landkreis Augsburg für die Lützelburger Lehmgrube angegeben (ABSP).

Lebensraumtypen des Anhangs I sind im SDB nicht aufgeführt und damit nicht relevant[2].

2.2.1 Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der kleine Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist aktuell wohl stabil (Hartmann 2013), aber durch die geringe Größe, schlechte Vernetzung und die Auswirkungen der Beweidung auf den Bestand des Großen Wiesenknopfs und die Wirtsameisen prinzipiell gefährdet.

Der langjährig stabile, gute Bestand des Kammmolchs ist zum Teil mit kleinen Vorkommen außerhalb des FFH Gebiets vernetzt. Reproduktionshabitate sind momentan in ausreichender Menge und Qualität vorhanden. Die Qualität der Landlebensräume und Überwinterungsverstecke hingegen ist stark vom aktuellen Vorhandensein lokaler Kleinstrukturen und der Waldbewirtschaftung (außerhalb des FFH Gebiets) abhängig.

Der kleine Bestand der Gelbbauchunke profitiert von den dynamischen Prozessen der Beweidung (Hartmann 2013), ist aber durch seine geringe Größe prinzipiell gefährdet.

Tabelle 1: Arten des Anhangs II FFH-RL im Gebiet

EU-Code	Art	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im Gebiet	Erhaltungszustand			
			Population	Habitatqualität	Beeinträchtigungen	gesamt
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausit-*	Kleine räumlich isolierte Population	C	C	B	C

[1] Ein Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wird auch als „FFH-Gebiet“ bezeichnet.

[2] Vor allem im süd-westlichen Bereich des Gebiets kommt LRT 3150 (eutrophe Stillgewässer) vor; die kleinflächigen Bestände sind aber nicht repräsentativ und wurden daher nicht als Schutzgüter gemeldet. Wertgebend sind die Amphibienvorkommen.

EU-	Art	Populationsgröße und -	Erhaltungszustand			
	hous)					
1166	Kammmolch (*Triturus cristatus*)	Mittelgroße Population verteilt auf mehrere, teilweise ephemere Tümpel	A	A	B	B
1193	Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)	Kleine Population verteilt auf ephemere Klein- und Kleinstgewässer	C	B	B	B

2.2.2 Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen

Signifikante Vorkommen von LRT im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen

Es kommen keine signifikante LRT und/oder Arten im Gebiet vor, die nicht im SDB stehen.

Nicht signifikante LRT, die bisher nicht im SDB stehen

Die folgenden LRT sind im Gebiet vorhanden, aufgrund ihrer Größe, ihres Zustands oder anderer Faktoren jedoch nicht für den Gebietsschutz maßgeblich, d. h. nicht signifikant:

- LRT 3150 (eutrophe Stillgewässer)

  Im westliche Bereich des Gebiets befindet sich in einer abbaubedingten Senke ein ca. 3000 m^2 großer naturnaher, eutropher Weiher mit Vorkommen charakteristischer Arten: u.a. Kleiner Wasserschlauchs (*Utricularia minor*), Laichkräuter (*Potamogeton* spp.); Darüber hinaus finden sich mehrere künstlich angelegte, naturnahe Tümpel in unterschiedlichen Sukzessionsstadien in den übrigen Gebietsteilen.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Das Teichhuhn (BNatSchG streng geschützt) ist wahrscheinlicher Brutvogel in der Lützelburger Lehmgrube (Hartmann 2013). Zu seinen Lebensraumansprüchen gehören offene Wasserbereiche mit Schwimmblattgesellschaften, aber auch dichte Röhrichtbestände. Sein Lebensraum (eutropher Weiher mit Uferzone und Röhrichtbestand im Westen) ist durch § 30 BNatSchG geschützt.

Die Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) kommt in frischen bis feuchten Hochstaudenfluren sowie Graslandbereichen im nördlichen und westlichen Gebiet vor. Zur Reproduktion benötigt sie vom Herbst bis ins darauf folgende Frühjahr beständige, holzige Hochstaudenbereiche (z.B. Echtes Mädesüß, Himbeere).

3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden.

Tabelle 2: Konkretisierung der Erhaltungsziele

Derzeit gültige Fassung (identisch mit der Entwurfsfassung der Natura 2000-Verordnung, Stand 12/2014):

1	Erhaltung der aufgelassenen Lehmgrube als störungsarmen Lebensraum, insbesondere für Amphibien und Schmetterlinge
2	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des **Kammmolchs**. Erhaltung für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer. Erhaltung des Strukturreichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammmolchgewässern, auch im zugehörigen Landlebensraum
3	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der **Gelbbauchunke**. Erhaltung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und untereinander vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhaltung dynamischer Prozesse die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen
4	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhaltung von Feuchtbiotopen, auch der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise.

Bei einer Aktualisierung der Erhaltungsziele sollte unter Punkt „1“ die Formulierung „… als störungsarmen Lebensraum“ durch „… als dynamischen und strukturreichen Lebensraum …“ ersetzt werden.

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

4.1 Bisherige Maßnahmen

Seit 1975 findet in der Lehmgrube Lützelburg kein Abbau mehr statt. Danach wurde die Fläche teilverfüllt. Ab 1994 wurde die Grube unregelmäßig gepflegt und es wurden zusätzliche neue Laichgewässer für Amphibien schrittweise angelegt und bestehende entlandet. Von 2000 - 2012 wurden Teile des Gebiets regelmäßig gemäht, z.T. entbuscht und Rohbodenstellen künstlich angelegt.

Seit 27.07.2012 wird die Fläche ganzjährig mit Hochlandrindern beweidet und zur Pflege der Wiesenknopfbestände und der Winterfuttergewinnung teilweise gemäht. Durch temporäres Auszäunen von insgesamt drei Teilbereichen wird die Beweidung gesteuert und die Beweidungsintensität differenziert. Die Besatzdichte war zunächst 0,9 GV pro ha. Es findet eine jährliche, manuelle Bekämpfung des Wassergreiskrauts (*Senecio aquaticus*) aus Gründen der Tiergesundheit statt.

Tabelle 3: Bisheriges Weidemanagement seit Juli 2012

Fläche	Beweidungszeitraum	Bemerkungen
W1	ganzjährig	
W2	ganzjährig	Zusätzliche Mahd von Wiesenbereichen mit Balkenmäher (nicht 1.6. – 15.9.)
W3	Keine Beweidung vom 1.6. – 15.9.	Mahd von Beständen des Großen Wiesenknopfs vor dem 1.6.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Um die naturnahe Dynamik in der Lützelburger Lehmgrube zu erhalten, sind regelmäßige naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Bei Ausbleiben der Pflege, bewirkt die natürliche Sukzession auf den nährstoffreichen Böden im Gebiet ein rasches Zuwachsen der Teiche und Verbuschen des Graslandes. Zusätzlich muss der kontinuierliche Erhalt und Entstehung von dynamischen Kleinstgewässern und das Verhindern der Verlandung sowie Verbuschung der Teiche sichergestellt werden.

Daher sind folgende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig:

1. Dauerhafter Erhalt der Lehmgrube als Offenland mit einzelnen Bäumen und Sträuchern durch Aufrechterhaltung einer Nutzung durch Mahd oder Beweidung.
2. Sicherstellen einer dauerhaften Verfügbarkeit von Pionierstandorten mit Rohböden und Kleingewässern durch turnusmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahmen und/ oder Optimierung der Weideführung zur Offenhaltung dieser Flächen.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Für die Erhaltung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die Optimierung der Habitate ist eine regelmäßige Mahd (bzw. extensive Beweidung) der Wiesenbereiche notwendig. Dabei muss eine Bewirtschaftungsruhe (bzw. Auszäunung) vom 1.6. bis 15.9. in den Wuchsorten des Großen Wiesenknopfs in der westlichen Gebietshälfte dauerhaft sichergestellt werden. Die Pflegemaßnahmen müssen das Aufkommen von Gebüschen in den Kernlebensräumen der Art effektiv verhindern und den Großen Wiesenknopf als einzige Fraßpflanze der Art erhalten.

Kammmolch:

Durch regelmäßige Entlandung der bestehenden Teiche und Weiher muss die nötige Gewässertiefe (mind. 70 cm) für Kammmolchlebensräume erhalten und wiederhergestellt werden. Bei zu starker Beschattung (mehr als 50%) sind mechanische Entbuschungsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionalität nötig. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Eingriffe außerhalb der aquatischen Phase (zur Reproduktion) der Tiere stattfinden (möglichst im Dezember/ Januar) und jährlich mind. 2/3 der Laichgewässer ungestört bleiben. Eine extensive Beweidung (z.B. 0,5 GVE/ha/a) kann der Verlandung und Beschattung der Tümpel entgegen wirken. Bei zu starker Beweidung, z. B. bei starken Trittschäden an Ufern und Verlandungszonen, sollen ggf. einzelne Teiche temporär ausgezäunt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Funktion dieser Teiche als Reproduktionsstätten für Kammmolche und andere Amphibien nicht durch Fischbesatz beeinträchtigt wird.

Ergänzende wünschenswerte Maßnahme:

Durch Entfernen des Fischbestands und die Umgestaltung des Gewässers soll die Eignung des großen Weihers im Nordwesten des Gebiets als Reproduktionshabitat für den Kammmolch optimiert bzw. wiederhergestellt werden.

Gelbbauchunke:

Zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Gelbbauchunke muss sichergestellt werden, dass durch die Pflege (Beweidung, bei Bedarf ergänzende mechanische Nachpflege) hinreichend viele dynamische Klein- und Kleinstgewässer erhalten werden. Ergänzend sind bei Bedarf geeignete, flache und voll besonnte Kleingewässer neu zu schaffen.

4.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

- Die kleine Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet ist vermutlich weiträumig isoliert und dadurch prinzipiell durch umweltbedingte oder zufällige Aussterbeereignisse gefährdet. Durch die Bildung einer Verbundsachse (z.B. durch Entwicklung von geeigneten Trittsteinbiotopen) zu der Population im nahe gelegenen Schmuttertal, könnte das Überleben des kleinräumigen Vorkommens in der Lützelburger Lehmgrube im Sinne einer Metapopulation, langfristig gesichert werden.
- Die Kammmolchpopulation im FFH Gebiet steht vermutlich in Verbindung mit einem kleinen Bestand entlang des südlich gelegenen Rotgraben. Durch die Pflege der bestehenden Reproduktionsgewässer und Herstellung weiterer für die Art geeigneter Tümpel entlang des Rotgrabens kann der Erhaltungszustand dieser überregional bedeutsamen Kammmolchpopulation entscheidend verbessert werden.

  Auch die allgemein forstpolitisch angestrebte Anreicherung nadelholzbetonter Bestände mit standortgemäßen Mischbaumarten, insbesondere Laubholz, sowie ein höherer Anteil

an liegendem Totholz wird als geeigneter Überwinterungslebensraum im direkten Umfeld der Reproduktionshabitate dazu beitragen, den Erhalt eines günstigen Zustandes der Kammmolchpopulation zu befördern. Die kleine Population der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet ist weiträumig isoliert. Einzig ein Kontakt mit Vorkommen im Waldgebiet entlang des Rotgrabens ist denkbar. Durch geeignete Maßnahmen im Waldgebiet um den Rotgraben, aber v.a. zwischen dem Rotgraben und der Lützelburger Lehmgrube könnte die Verbundsituation entscheidend verbessert werden.

4.3 Umsetzungsschwerpunkte

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte sind aufgrund der geringen Gesamtfläche des FFH-Gebiets nicht festzumachen.

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Durch Verordnung vom 29.10.1986 ist die Lützelburger Lehmgrube als „Lehmgrube (Sekundärbiotop) südwestlich von Lützelburg“ als Geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Die Schutzgebietsverordnung wird derzeit durch das Landratsamt Augsburg aktualisiert, die Grenzen werden an die Flurgrenzen angepasst und mit der Feinabgrenzung des FFH-Gebietes abgestimmt. Somit sind keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig.

Karten

- **Karte 1:** **Übersicht**
- **Karte 2:** **Bestand und Bewertung**
- **Karte 3:** **Ziele und Maßnahmen**